



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
529-1/609/2013

---

bearbeitet von:  
Mag. (FH) Aksakalli/ Klappe: 89975

---

elektronisch erreichbar:  
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

---

**Stellungnahme**

Bundesministerium für Gesundheit  
BMG - II/A/2  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

per E-Mail:  
begutachtung@bmg.gv.at

Wien, am 28. Mai 2013  
**Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesgesetz über die Registrierung  
von Gesundheitsberufen erlassen und  
das gesundheits- und  
Krankenpflegegesetz und das MTD-  
Gesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. April 2013 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf einer Verordnung, betreffend dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD – Gesetz geändert werden, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**Zu § 11d Abs. 1 Z. 2 MTD-G**

Die Regelung, wonach für eine aufrechte Berufsberechtigung der Nachweis von mind. 40 Stunden in 5 Jahren erforderlich ist, entspricht in keiner Weise den aktuellen beruflichen Anforderungen. Damit kann das Ziel der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes nicht annähernd erreicht werden; auch der gesamte tertiäre Bildungssektor wird dadurch nicht berücksichtigt.

Es gibt bei MTD-Austria eine national und international erprobte MTD-CPD-Richtlinie, die bereits mit großem Erfolg und breiter Akzeptanz umgesetzt wird.

### **Zu § 5 Abs. 2 Z 14 GBRegG**

Die Anführung der absolvierten Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen greift auf eine für die MTD veraltete Bildungssystematik zurück und lässt den gesamten tertiären Bildungsbereich unberücksichtigt.

Die Ausbildung zu einer/m MTD-Berufsangehörigen mit Ausnahme einer einzigen Bildungsstätte erfolgt in der Fachhochschule und der tertiäre Bildungsbereich sollte bei der Registrierung von auf die Grundausbildung folgenden Bildungsmaßnahmen jedenfalls berücksichtigt werden.

### **Zu § 13 GBRegG**

Die im Entwurf vorgeschlagene Zusammensetzung des Registrierungsbeirats ist nicht ganz nachvollziehbar. Während Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich entbehrlich erscheinen, fehlen Vertreter der Rechtsträger von Gesundheitseinrichtungen ebenso wie Vertreter der Länder und/oder Sozialversicherungsträger als Kostenträger.

Auch ist jedenfalls je ein Vertreter der einzelnen MTD-Berufssparten zu fordern, zumal ein Vertreter lediglich des Dachverbandes nicht in der Lage sein wird, die Interessen aller MTDs zu vertreten, zumal es u.a. zu den Aufgaben des Beirats zählt, Standards für die Anerkennung von Fortbildungen für die Registrierung festzulegen.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme im Bundesgesetz zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär